Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 16 (1909)

Heft: 41

Artikel: Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche

Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-538257

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# \* Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn.

Die Gesessvorlage unter obigem Titel wurde am 29. August a. c. bei schwacher Stimmbeteiligung mit ungefähr 3/4 Mehrheit angenommen. Die geschickte Zusammenkoppelung aller drei Vorlagen und der Umstand, daß keine politische Partei dagegen Stellung nahm, haben dem Gesehe den Sieg errungen. Einzeln ware wohl keine der drei Vorlagen zu Gnaden gekommen, da jede nur bei einem Bruchteil der Bevölkerung ihre Freunde hat. Nicht umsonst hat ein ersahrener Schulmann und gewesener Politiker unseres Kantons den drastischen Vergleich gebraucht, das Kantonsschulgesetz sei das edle Pferd, die landwirtschaftliche Winterschule der starke Ackerstier und die Fortbildungsschule das überbürdete Maultier des Dreigespanns, das vereint diese Vorlage auf die kantonale Abstimmung zu ziehen habe. Nach der "Botschaft", die dem Gesehsentwurf erläuternd und empsehlend vorausgeht, umfast das Schulwesen des Kantons Solethurn 6 äußerlich getrennte, aber inner-lich zusammenhängende Stusen, nämlich:

1. Die Kleinkinderanstalten, 2. die Primarschnle, 3. die Sekundarschule, 4. die Fortbildungsschulen, 5. die landwirtschaftliche Winterschule und 6. die Kantonsschule mit ihren vier Abteilungen. Das genannte Gesetz enthält nun eine umfassende Regelung der drei höhern Stusen unseres Unterrichtswesens. Nach dem Inhalt gliedert es sich in drei Hauptteile: in den Teil über die Kantonsschule, in den Teil über die landwirtschaftliche Winterschule und in den Teil über die Fortbildungsschulen.

## I. Teil über die Rantonsichule.

"Das revisionsbedürstigste der drei solothurnischen Schulgesete war das Geset über Einrichtung der Kantonsschule vom 12. Juli 1874. Es ist im Laufe der Zeit partiell revidiert und durch Novellen ergänzt worden: Man hat das Lehrerseminar mit der Kantonsschule verschmolzen. Man hat an der padagogischen Abteilung einen vierten Jahresturs eingerichtet. Die zweiklassige Merkantilabteilung ist zu einer dreiklassigen Handelsschule erweitert worden. Die Schulzeit der technischen Abteilung der obern Gewerbeschule wurde um ein Sommersemester verlängert. Den Ansang des Schulzahres verlegte man aufs Frühjahr. Endlich ist im Jahre 1906 die Besoldung des Lehrpersonals der Kantonsschule erhöht worden. Unsere Kantonsschule stützte sich demnach auf Bestimmungen, die zum Teil im Kantonsschulgeset, zum Teil in andern gesetlichen Erlassen enthalten waren. Die neue Vorlage bringt nun das geltende Recht in eine m Gesetz zur Darstellung."

Darnach umfaßt die Rantonsschule folgende vier Abteilungen:

- a) Das Gymnafium mit 7 Jahrestursen. Es will ben Schülern eine allgemeine Bilbung in humanistischer Richtung geben und ist vornehmlich Bor- ihule für bas Universitätsstubium.
- b) Die Realschule, bis jest Gewerbeschule genannt. Sie umfaßt 61/2 Jahresturse und will ben Schülern eine allgemeine Bilbung in realistischer

Richtung geben. Sie ist vornehmlich Vorschule für das Studium an technischen Anstalten, hauptsachlich am eidgenössischen Polytechnikum.

c) Die Lehrerbilbungsanstalt, vorher pabagogische Abteilung genannt. Sie umfaßt 4 Jahresturse und bildet die solothurnischen Primarlehrer und Primarlehrerinnen aus. Daneben besteht nach wie vor ein Regierungsratsbeschluß in Kraft, wonach Zöglinge auswärtiger Lehrerbildungsanstalten erst nach zweisähriger Wirksumkeit im kantonalen Schuldienst zur solothurnischen Patentprüsung zugelassen werden. Diese engherzige Bestimmung wurde auf Betreiben unseres Vorsehers der padagogischen Abteilung noch unter Hrn. alt-Erziehungsbirektor Munzinger aufgenommen und ist hauptsächlich gegen die Lehrer gerichtet, die an katholischen Lehrerseminarien der Innerschweiz, namentlich Zug, studierten. Und diese Bestimmung tropdem die Großzahl der Bewohner unseres Kantonsssich katholisch nennt! Unsere Volksschule ist nämlich konfessionell neutral und da wäre die Neutralität gefährdet, wenn katholisch praktizierente Lehrer rein ethische Sittenlehre erteilen müßten. Wenn dagegen glaubenslose Lehrer schon in der Unterschule und dann erst recht in der Fortbildungsschule den Gottesglauben untergraben wollen und gegen alles, was katholisch ist, nur Lächerlichseit und Spott zeigen, dann ist die Neutralität nicht gefährdet.

d) Die Handelsschule. Sie umfaßt 3 Jahresturse und bietet bie Borbilbung für die Ausübung bes taufmannischen Berufes und für ben Verwaltungs-

und Berfehrsbienft, sowie fur bas Studium an Banbelshochschulen.

Abteilungen, Die eine schwache Frequenz aufweisen, tann ber Rantonsrat schließen.

Ein Mangel des alten Kantonsschulgesetzes lag darin, daß der § 16 die Zahl der Professoren und Lehrer fixierte und so die Entwicklung des Lehrförpers verunmöglichte, wenigstens erschwerte.

Bei dem gegenwärtigen Judrang der jungen Leute zu unserer Kantonsschule ist es notwendig geworden, namentlich bei den untern Klassen, dieselben wegen Ueberfüllung zu parallelisieren. Diese Parallelisierung war aber infolge der dadurch nötig werdenden neuen Lehrstellen durch den gen. § 16 des alten Gesetzes verboten. Nach § 9 des neuen Gesetzes bestimmt nun der Kantonsrat, wann die Parallelisierung einer Klasse einzutreten hat. Er ist auch berechtigt, parallelisierte Klassen wieder zu verschmelzen. Und nach § 19 bestimmt der Kantonsrat ebensfalls Ort und Zahl der an der soloth. Kantonsschule anzustellenden Lehrkräste. Der Lehrkörper der soloth. Kantonsschule besteht nämlich aus Prosessoren, Lehrern und Hilfslehrern.

Noch ein anderer Mangel haftete dem alten Kantonsschulgesetz an. Es umschrieb genau die Fächer, die an den verschiedenen Abteilungen der Kantonsschule gelehrt werden mußten. Da gehen wir mit der "Botschaft" einig, daß neue Zeiten auch neue Anforderungen an den Lehrplan stellen, ja wir möchten noch einen Schritt weiter gehen und sagen, an den Lehrer stellen; denn der Lehrer, nicht der Lehrplan bürgt für den Erfolg des Unterrichts. Diese Wahrheit uns Lehrern immer und immer wieder, vorzüglich auch von den Lehrstühlen der Kantons

schule aus, zuzurufen, wird man nie mude. "Ihr Lehrer seid die Hauptfache beim Unterricht, nicht die Lehrmittel," fagt man uns fo gern, wenn hin und wieder Lehrer über die mangelhaften Lehrmittel Rlagen erheben und Abhilfe verlangen. Nach dem neuen Gcfet bestimmt der Lehrplan für jede Rlaffe die Unterrichtsfächer und ben Lehrstoff und wird, nachdem er bon der Lehrerkonfereng und bom Erziehungerat borberaten ift, vom Regierungerat aufgestellt. Im Unichluß an den Unterrichtsumfang mochten wir noch hinweisen auf die Art und Weise und bie Biele bes Unterrichts. Wie vorhin icon bemerkt, find mir bamit völlig einverstanden und begrußen es, daß die Schranken, die die naturliche Entwicklung des Unterrichts hemmten, niedergebrochen worden find, und bag neue Zeiten neue Unforderungen an den Lehrplan, aber noch in erhöhtem Mage an den Lehrer ftellen. In Uebereinstimmung damit follte eben ber Beift bes Unterrichts an unferer oberften Lehranstalt, wie fie mit Stolg genannt wird, ein anderer werben. Ober wie reimt fich mit der neuen Beit und ihren bahnbrechenden Erfolgen auf padagogischem Gebiet der geift- und intereffelofe Unterricht, wie er von einigen Brofefforen und Lehrern, nicht nur von ältern, auch von jungern 3. B. in Gefchichte, Geographie, Botanit, den Sprachen und gang befonders in Phychologie und Erziehungsgeschichte erteilt wird? Wenn man an das Spftem bes verftandnislofen Auswendiglernens bentt, wie es jum Teil noch besteht, daß gange Abschnitte ber Lehrbücher ohne irgendwelche Erklärung auswendig gelernt werden muffen, ober wie pebantifch genau, wie ichablonenhaft Unterrichtsftoff, ber eigentlich nur burch bas Berftanbnis erfaßt ju werben brauchte, auch auswendig gelernt werden muß, bann ift es fast ein Sohn, wenn man in jeder Beitung, bei jetem Unlag auf Schulgebiet die Forderung hort: "Weg mit ber Lernschule, unfere Schule muß Lehrschule fein!" Auch hinfichtlich bes Unterrichtsziels, bas an unferer Kantonsschule erstrebt wird, mochte man ftutig werben, wenn man unsere Rantonsschüler in ihrem Tun und Laffen beobachtet. In einer freifinnigen Zeitung bes Rantons Solothurn haben wir jungft ben Bormurf gelesen, bag unfere Rantone= fouler ju ftudentenmäßig, ju naseweis auftreten, daß fie in ihrer angelernten Beisheit ohne jede Lebenserfahrung voll Berachtung auf ben Mann im Arbeitotittel, der burch feiner Bande Arbeit fein Dafein friftet, herabblicken, fie, die noch nicht wiffen, was ihnen das Leben bringe, und ob fie ihre muhfam angelernte Bucherweisheit prattifch verwerten tonnen, daß diese Burichchen, oft ichon Farben tragende Studenten, mit Borliebe beim Bahnhoffiost Indianerbuchlein und andere abenteuerliche Beschichten taufen. Wir glauben, mehr Grundlichkeit im Unterricht,

das Erreichen der alten chriftlichen Grundsätze, verbunden mit vermehrtem, ernstgenommenem Religionsunterricht (jetzt wird wöchentlich eine Stunde Religionsunterricht erteilt, dabei noch in überfüllten Klassen; hoffentlich wird nun auch hier die Parallelisierung durchgeführt) wären Ziele, deren Erreichung der soloth. Kantonsschule von größerem Nuten sein würde, als Gleichgültigkeit oder Haß gegen die Religion und Freiheit resp. Schrankenlosigkeit auf sittlichen und wissenschaftlichen Gebieten. Die stärtste Seite unserer Kantonsschüler ist gewöhnlich im Aburteilen über Religion und im Politisieren, wobei sie sich aber in der Regel höchstens blamieren, wenigstens bei Menschen, die nüchtern denken können und ihren Katechismus kennen. Also nicht mehr, aber gründlicheres Wissen, und mehr Objektivität täten unsern Kantonsschülern not.

Die Stellung der Lehrerschaft der Kantonsschule andert fich nach bem neuen Befet nicht wesentlich. Durch die Parallelifierung überfüllter Rlaffen wird die Arbeitslaft bes Lehrers vermindert und die Ueberftunden tonnen abgeschafft werden. Budem wird ber Jahreslohn ber Professoren auf 4000 Fr., der der Lehrer auf 3200 Fr. erhöht außer den Altergehaltszulagen bis 600 Fr. bei mehr als 12 Jahren Tätigkeit an ber foloth. Rantoneichule ober einer gleichartigen Schulanftalt. Dafür wird Die Schulzeit - ohne bag damit eine Erweiterung bes Schulpenfums verbunden fein foll (gemäß dem Grundfat der Abrüftung!) - von 38 auf 40 Wochen verlängert. Die Bahl ber pflichtgemäß in einer Woche ju erteilenden Unterrichtsftunden wird von 24 auf 25 erhöht. Ferner wird durch das in Rraft getretene Befet bem Rantonsrat die Rompetenz eingeräumt, dafür zu forgen, daß im Laufe der Jahre und Jahrzehnte Fonds angelegt werden, um, wenn die Fonds einmal genugend erstarkt sein werden, ein Berficherungeinstitut einzurichten, ahnlich ber "Rothstiftung" der Brimar- und Sefundarlehrer, die eine Altere-, Wittven= und Baifentaffe ift, und ju ber auch Profefforen und Lehrer der Rantonsichule Beitritt haben.

Um armen, tüchtigen Schülern bas Studium zu ermöglichen, kann der Regierungsrat, gestützt auf eine vom Kantonsrat zu erlassende Bersordnung, solchen Schülern des Gymnasiums, der Realschule und der Handelsschule unzinsbare Vorschüsse und aus den Erträgnissen eines vom Staate anzulegenden Stipendiensonds Stipendien gewähren. Für die Schüler der Lehrerbildungsanstalt sind die Leistungen des Staates und die Rückerstattungspslicht durch die Lehrer nach den folgenden Parasgraphen geordnet.

"§ 37. Der Regierungsrat ist berechtigt, Schülern ber Lehrerbilbungsanstalt im Rosthaus dieser Anstalt im Sinne des § 38 freie Rost und freie Wohnung zu gewähren. Der Eintritt in das Rosthaus ist den Schülern freigestellt. Den Schülerinnen bieser Anstalt und benjenigen Schülern, die außerhalb des Rosthauses der Lehrerbildungsanstalt wohnen, kann der Regierungsrat Staatsbeitrage an ihre Auslagen für Rost und Logis verabfolgen. Er bestimmt die Höhe dieser Beitrage.

§ 38. Schüler und Schülerinnen ber Lehrerbilbungsanstalt werden ben Betrag, den der Staat für sie, gestützt auf § 37, aufgewendet hat, schuldig. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Schuldbetrages fest. Ein Teil dieser Versbindlichkeit, höchstens 1/3 derselben, ist vom Schuldner zu tilgen. Seine Höhe und die Abzahlungstermine normiert der Regierungsrat.

In Bezug auf ben Reft ber Schuld gilt folgendes:

a) Mit jedem Schuljahr, welches der Schuldner im Schuldienste des Rantons Solothurn vollendet, erlischt 1/15 der Schuld. Die Schuld erlischt ganz, wenn der Schuldner während 15 Jahren die ihm übertragenen Lehrstellen im Ranton versehen hat, wenn er stirbt oder wenn er, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, aus der Lehrerbildungsanstalt entlassen wird oder unfähig geworden ist, eine Lehrstelle zu bekleiden.

b) Die Schuld wird fällig, wenn ber Schuldner, ohne die Patentprufung bestanden zu haben, die Lehrerbildungsanstalt verläßt, wenn er aus dem Behrerstande ausscheibet ober wenn er sich weigert, eine ihm übertragene Behrstelle im

Ranton Solothurn zu übernehmen."

Es ist unserer Ansicht nach kein großer Geist ber Freiheit, ber aus diesen beiden Paragraphen spricht.

Nach dem neuen Gesetz ist der Kantonsrat berechtigt, an der Kantonsschule für Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen Spezialkurse, wie Fortbildungs-, Wiederholungs-, Arbeitslehrerinnenkurse u. s. w. abhalten zu lassen, und er kann die im Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen zum Besuche dieser Kurse anhalten.

Durch das neue Kantonsschulgeset ist die theologische Lehranstalt, die durch das Geset von 1874 vorgesehen war und an der diejenigen Fächer vorgetragen wurden, "welche dem Studierenden den nötigen Grad theologisch-wissenschaftlicher und firchlich-prattischer Ausbildung und Bestähigung zum geistlichen Beruse verschafften," rechtlich aufgehoben worden. Tatsächlich war dieses Institut schon längst erloschen, indem die Regierung die freigewordenen Lehrstellen seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr besetze. In der Nr. 106 (h. a.) der "Oltener Nachsrichten" schieft der letzte Schüler dieser Anstalt in einem längern Artikel den letzten Scheidegruß und schreibt zum Schluß:

"Solothurn, eine Bischofsstadt, und hat doch keine theologische Lehranstalt und kein bischösliches Priesterseminar! Beides würde der alten St. Ursenstadt nur Borteil gebracht haben. Der Menschen Kurzsichtigkeit und parteipolitische Engherzigkeit haben dieser Bildungsanstalt das Ansehen genommen, und heute stehen wir nun vor der Tatsache, daß die theologische Lehranstalt an der Kantons-

foule in Solothurn rechtlich aufgehoben ift."

Möge nun die Kantonsschulgesetzgebung im neuen Kleide Bolt und Kanton zum Nußen und Heil gereichen, und mögen namentlich die Mißstände verschwinden, die einem gedeihlichen, zu Herzen dringenden und wahrhast erziehenden Unterricht so lange hemmend im Wege standen!

(Schluß folgt.)